



Gemeinde Bad Kohlgrub

Deutschlands höchstgelegenes Moorheilbad 900 m ü. d. M.

Bekanntmachung **Sitzung des Gemeinderates**

der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Sitzung vom 12. November 2024

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08.10.2024

Sachverhalt:

Gemäß § 25 Abs. 1 GeschO ist die Niederschrift der vorangegangenen öffentlichen Sitzung zu genehmigen.

Beschluss:

Die Niederschrift Nr. 2024-16 vom 08.10.2024 wird gemäß § 25 Abs. 1 GeschO genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

2. Informationen des Bürgermeisters

Diskussionsverlauf:

Woipertinger-Weg:

Der geplante Wolpertinger-Weg (Radio Oberland mit Ammergauer Alpen) kann jetzt doch realisiert werden. Der Wegeverlauf erstreckt sich vom Sport- bzw. Spielplatz über die Kehrer Straße/Rochusfeld/Moorstich mit Moorlehrpfad/St.-Rochus-Kirche/Schule/Kindergarten und wieder zum Sportplatz. Das Projekt ist mit den Grundstückseigentümern abgesprochen und bereitet keine Probleme.

Errichtung von Rad-Servicestationen:

Es gab eine Aktion des ADAC, Rad-Servicestationen an Anrainergemeinden des Bodensee-Königssee-Radweges kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Ammergauer Alpen haben sich daraufhin beworben. Bad Kohlgrub und Saulgrub bekommen je eine Station. Die Lieferung erfolgt im Frühjahr 2025. Der ADAC übernimmt für 3 Jahre die Wartung.

Vorampel an der Hauptstraße:

Vergangene Woche fand ein Abstimmungsgespräch zwischen Straßenbauamt, ausführenden Firmen und Gemeinde vor Ort statt. Die Maßnahme wird März/April 2025 realisiert.

Neues Hinweisschild Kurpark:

An der Hauptstraße wurde das mehrfach besprochene neue Hinweisschild für den Kurpark angebracht. Der Dank geht an Monika Niklas für die Idee und Ausführung.

Bundestagswahl 2025:

Der Wahltermin für die Bundestagswahl wird in den nächsten Tagen voraussichtlich auf Sonntag, 23. Februar 2025 festgelegt. Die Gemeinderatsmitglieder werden gebeten, sich den Termin freizuhalten, um beim Wahldienst unterstützen zu können.

3. Straßenbeleuchtung; Umrüstung auf LED - Auswahl der Lampen

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.11.2022 die Verwaltung beauftragt, Förderanträge gemäß KommKlimaFör (Landesprogramm) und ZUG (Bundesprogramm) zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED zu stellen. Die Bayernwerke wurden in dem Zusammenhang mit der fachlichen Beratung beauftragt.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat ein Förderprogramm zum Kommunalen Klimaschutz (KommKlimaFör) aufgelegt, wonach (in Kombination mit der bestehenden Klimaschutzrichtlinie des Bundes) bis zu 90% der Kosten für den Austausch der Leuchtköpfe gefördert werden. Die Gemeinde Bad Kohlgrub hat rechtzeitig die Anträge eingereicht, weshalb eine erhöhte Förderung möglich ist (Bundesförderung 41.200 Euro, Landesförderung 111.621,80 Euro bei veranschlagten Gesamtkosten in Höhe von 169.802 Euro).

Die geforderte Energieeinsparung von mindestens 50% ist nach der Umrüstung in jedem Fall erreichbar. Die durchschnittlichen Stromkosten lagen in den letzten Jahren (Tendenz aufgrund der Strompreissteigerung steigend) bei ca. 15.000 Euro.

Herr Drexl von den Bayernwerken wird dem Gremium in der Sitzung die Möglichkeiten zur Umstellung und die zu erwartenden Kosten erläutern. Darüber hinaus sind mittlerweile verschiedene Leuchtentypen förderfähig, die Herr Drexl in der Sitzung vorstellen wird.

Während bei den technischen Leuchten das bereits verwendete Modell Schreder Teceo beibehalten werden soll, stehen bei den gestalterischen Leuchten nun weitere förderfähige Modelle zur Verfügung. Der Gemeinderat hat sich hier für ein Modell zu entscheiden.

Da die Bewilligung der oben beschriebenen Zuwendung befristet ist, sollte eine Ausschreibung/Umsetzung umgehend in die Wege geleitet werden. Die Förderung aus dem Bundesprogramm ZUG war ursprünglich bis zum 31.12.2024 befristet. Da aber die Bewilligung aus dem Landesförderprogramm KommKlimaFör erst am 19.10.2024 eingegangen ist, konnte die Entscheidung nicht früher vorgelegt werden. Der Gemeinde bleibt nun lediglich ein Zeitfenster bis zum 30.06.2025 um die Maßnahme durchzuführen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Ertüchtigung der 17 technischen Leuchten mit dem Modell Schreder Teceo zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Ertüchtigung der 242 gestalterischen Leuchten mit dem Modell Signify CityClassic zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Ertüchtigung der 15 Langfeldleuchten zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Firma Bayernwerk GmbH mit der Konzepterstellung zur Ertüchtigung der Straßenbeleuchtung in Bad Kohlgrub.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Firma Bayernwerk GmbH mit dem Umbau der Straßenbeleuchtung in dem geplanten Kostenrahmen in Höhe von 169.802 Euro zu beauftragen. Um die bewilligten Fördermittel zu erhalten, muss bis spätestens 31.03.2025 mit der Maßnahme begonnen werden. Der Abschluss muss vor dem 30.06.2025 erfolgen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

4. Festsetzung der Grundsteuerhebesätze; Erlass einer Hebesatzsatzung

Sachverhalt:

Das Bundesverfassungsgericht hat im April 2018 entschieden, dass das Grundsteuergesetz geändert werden muss. Die Höhe der Grundsteuer wurde bislang durch den Grundsteuermessbetrag (der durch das Finanzamt festgesetzt wird), multipliziert mit dem Hebesatz der Gemeinde ermittelt. Der Grundsteuermessbetrag richtet sich u.a. nach dem Einheitswert. Dieser wurde in den alten Bundesländern 1964, in den neuen Bundesländern sogar schon 1935 festgesetzt. Weil es keine Neubewertungen gab, verstößt die bisherige Berechnung der Einheitswerte gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes, so die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Der Bayerische Landtag hat am 23. November 2021 zur Neuregelung der Grundsteuer ein eigenes Landesgrundsteuergesetz verabschiedet. Von 2025 an spielt der Wert eines Grundstücks bei der Berechnung der Grundsteuer in Bayern keine Rolle mehr. Die Grundsteuer wird in Bayern nicht nach dem Wert des Grundstücks, sondern nach der Größe der Fläche von Grundstück und Gebäude berechnet.

Der Messbetrag pro Grundstück wird wie bisher von den Finanzämtern ermittelt:

- Grundstücke mit 4 ct/m²
- Wohnfläche mit 50 ct/m²

Diese werden dann wie bisher im Messbescheid festgelegt und den Kommunen zugestellt. Die Gemeinden multiplizieren diesen Messbetrag wie bisher mit dem örtlichen Hebesatz. Wenn eine Kommune aufgrund schlechter Finanzlage Anpassungsbedarf sieht, sollte nach Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände diese Gelegenheit genutzt und der Hebesatz angepasst werden. Die Grundsteuer ist eine von wenigen selbstbestimmten Einnahmemöglichkeiten einer finanzschwachen Kommune.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.10.2025 bereits über die neuen Grundsteuerhebesätze beraten. Da zeitnah die Bescheide für das Jahr 2025 versandt werden müssen und der Erlass der Haushaltssatzung voraussichtlich erst im Februar 2025 erfolgen wird, ist eine Hebesatzsatzung zu erlassen.

Beschluss:

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze¹ der Gemeinde Bad Kohlgrub (Hebesatzsatzung) vom 12.11.2024

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 ((GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) erlässt die Gemeinde Bad Kohlgrub folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) 350 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 550 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

10 : 3

5. Umzug der Kämmerei in das Haus des Gastes; Ermächtigungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat sich in der Vergangenheit mehrfach mit den unzureichenden Arbeitsbedingungen im Rathaus, insbesondere dem Schimmelbefall im Erdgeschoss, beschäftigt. Eine vom TÜV Hessen durchgeführte Analyse aus 2023 bestätigt den Verdacht, dass in der Kämmerei gesundheitsgefährdende Arbeitsbedingungen gegeben sind.

Aus diesem Grund sollte der Umzug in ein neues Rathaus priorisiert werden. Die Kämmerei sollte schnellstmöglich in alternative Räumlichkeiten verlegt werden. Im Rahmen einer Überprüfung aller zur Verfügung stehenden Räume wurden die Büros im Haus des Gastes, die zuletzt als Tourist Info genutzt wurden, als geeignet erachtet. Es muss nach wie vor das Ziel sein, ein neues Rathaus für alle Mitarbeiter zu schaffen. Im EG des Haus des Gastes könnte mit dem geringsten finanziellen Aufwand in kurzer Zeit ein Provisorium geschaffen werden.

Die Räume bieten Platz für Standesamt, Einwohnermeldeamt und Kasse – die besucherintensivsten Ämter der Gemeinde. Personalverwaltung, Kämmerei und Steueramt können hingegen in den vorhandenen Büros im OG untergebracht werden.

Die ehemaligen Räume der Ammergauer Alpen können durch einen neuen Anstrich, einen neuen Bodenbelag, eine neue Verkabelung (Strom und EDV), Möblierung sowie Fensterrollos bezugsfertig gemacht werden. Die Kosten dafür belaufen sich nach Ermittlungen der Verwaltung auf ca. 37.000 Euro. Auf eine neue Möblierung sollte zunächst verzichtet werden. Aufgrund der aktuellen Erkrankung einer Mitarbeiterin soll jedoch die Beschaffung von höhenverstellbaren Schreibtischen vorgezogen werden.

Damit die Sanierung der Räume schnellstmöglich umgesetzt werden kann wäre es erforderlich, dass der Gemeinderat entgegen § 12 Abs. 2a der Geschäftsordnung des Gemeinderates den Bürgermeister ermächtigt, Ausgaben im Rahmen der beschriebenen Baumaßnahme auch über dem Ermächtigungsbetrag von 5.000 Euro zu vergeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Sanierung der Räume im Erdgeschoss des Hauses des Gastes (ehem. Tourist Info) zu. Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle anfallenden Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 37.000 Euro zu vergeben. Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Bericht an den Gemeinderat abzugeben.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

6. Städtebauförderung; Bedarfsmittelteilung 2025

Sachverhalt:

Die Gemeinde Bad Kohlgrub ist im Rahmen der Städtebauförderung im Unterprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“. Die anstehenden Maßnahmen sind mit der örtlichen Entwicklung jährlich anzupassen und bis zum 01.12. anzumelden.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind mit der Regierung von Oberbayern abgestimmt und wären förderfähig.

angemeldete Einzelmaßnahmen z.B. <u>Sanierungsgebiet II</u>	voraus-sichtlich insgesamt förderfähig	davon bisher bereits bewilligt	vorgese-hen im Pro-grammjahr	vorgesehen in den drei Fortschreibungsjahren		
				2025	2026	2027
Ausbau des Baudenkmals Heugasse 2 (Fl.-Nr. 371) für 4 Wohnungen Gesamtkosten: 1,2 Mio €, Finanzierung						
1. Maßnahmen der Vorbereitungen						
1.1 Sanierungsberatung			15	10	10	10

1.2 sonstige Vorbereitung Detailkonzept Ortsmitte			90			
2. Ordnungsmaßnahmen						
3. Baumaßnahmen						
3.1 Modernisierung und Instandsetzung						
3.2 Kurparkgebäude	1.300				800	500
3.3 Erneuerung Gehweg/Galerienweg 1. BA	200		200			
3.3 Platz um den Maibaum, Umgestaltung	500				500	
3.4 Modernisierung nach Förderungsrichtlinien Fassaden- und Geschäftsflächen			20	20	20	
4. Sonstige Baumaßnahmen						
Gesamtsumme	2.000	0	335	30	1330	510

Aufgrund anderer dringender Projekte (Erweiterung Kindertagesstätte, Neubau Hochbehälter, Kanalsanierung usw.) konnten die im Vorjahr geplanten Projekte nicht durchgeführt werden. Das heißt, dass die Bedarfsplanung bis auf die bekannte Anpassung beim Kommunalen Förderprogramm zum Vorjahr unverändert ist.

Beschluss:

Die Bedarfsanmeldung 2025 wird gemäß Vorlage befürwortet und beschlossen und ist bei der Regierung von Oberbayern entsprechend anzumelden.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

7. Sonstiges
